



**Finanzielle Auswirkungen:**

**Finanzielle Auswirkungen**       Nein       Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge	01.01.2020	dauerhaft	25.000 €	6100001	3012000
	Aufwendungen					
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein       Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein       Ja

Stellenausweitung:       Stellenabbau:       Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr  **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  für das Jahr  **nicht zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  in der Planung für  **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.

**Begründung:**

Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden zuletzt im Jahr 2014 verändert. Die eingesetzte Strukturkommission hat, als eine der Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushaltes, auch eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Emden für angemessen erachtet. Die Strukturkommission hat sich insoweit für eine Anhebung um rd. 25 % (80 Punkte) auf einen Hebesatz von 400 % ausgesprochen. Aufgrund der Umsetzung dieser Maßnahme wird ein Mehrertrag von rd. 25.000 Euro prognostiziert.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen.

Eine Veränderung der Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass die an die neuen Hebesätze angepassten Steuerbescheide erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des Haushaltes bekanntgegeben werden dürfen und somit allen Grundstückseigentümern ein Änderungsbescheid im Laufe des Jahres 2020 zu übersenden wäre.

Bei einer Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss des Rates die Satzung bekannt gemacht werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt würden die festgesetzten Hebesätze ab dem 01.01.2020 wirksam werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen könnte somit zeitnah bereits mit dem Jahresbescheid in der 5./6. KW 2020 erfolgen.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A hat keinen Einfluss auf den Demografieprozess.

#### **Anlagen:**

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)